

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Informationsveranstaltung
für Vereine am 03. Juli 2014

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Das Bildungs- und Teilhabepaket – was ist das?

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP oder auch BuT) wurde im Jahr 2011 mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches eingeführt.

Ursächlich für diese neu entstandene Rechtsgrundlage war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 betreffend eine nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllende Regelleistung für Erwachsene und Kinder nach dem

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Zweiten Sozialgesetzbuch verbunden mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung zu treffen.

Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber unter anderem dadurch nachgekommen, dass er die Leistung von bestimmten Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im sog. Bildungs- und Teilhabepaket ab dem 01.01.2011 gesetzlich geregelt hat.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Zu diesen Bedarfen des BTP gehören

a) die sog. Bedarfe für Bildung; dies sind

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (gilt beim Besuch einer Kindertageseinrichtung entsprechend)
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (70 Euro zum 01. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres)
- die Übernahme von Schülerbeförderungskosten unter bestimmten Bedingungen, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele
- die Übernahme der Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- b) die sog. Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, um die es bei der heutigen Informationsveranstaltung in der Hauptsache geht; dies ist
- die Berücksichtigung eines monatlichen Bedarfs von 10 Euro bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

4) Neben der Berücksichtigung dieser Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten entstehen und es den Berechtigten (Eltern bzw. deren Kindern) im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Hinweis:

Pro Monat stehen für alle Bedarfe zusammen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben insgesamt 10 Euro zu, nicht für jeden einzelnen Bedarf.

Nähere Ausführungen zu den abrechenbaren Kosten ergehen an anderer Stelle.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Eine Besonderheit des Bildungs- und Teilhabepaketes ist darin zu sehen, dass es sich nicht um ein eigenständiges Gesetzeswerk handelt, sondern als Bestandteil in verschiedene bereits bestehende Sozialleistungsgesetze integriert wurde.

Folge davon ist, dass ein Anspruch auf seine Leistungen grundsätzlich dann besteht, wenn

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grund-
sicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) nach
dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskinder-
geldgesetz (BKGG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)

bezogen werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Nicht nur durch diese „Koppelung“ – Anspruch auf die BTP-Leistungen nur dann, wenn eine der notwendigen vorstehend genannten Grundleistungen bezogen wird – gestaltet sich für alle Beteiligten die Umsetzung des BTP schwierig und aufwändig (Leistungsbewilligung immer nur befristet für die Bezugsdauer der Grundleistung – unterschiedlich je nach Grundleistung - und auch nach individuellen Gegebenheiten bezogen auf das einzelne Kind).

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Zusätzlich sind weitere Besonderheiten zu beachten (z.B. Differenzierung bei den Leistungsabrechnungen und Erstattungen je nach bezogener Grundleistung, unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen je nach bezogener Grundleistung beim Verfahren).

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass im Auftrag der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2016 eine Evaluation des Bildungs- und Teilhabepaketes durchgeführt wird – diese Evaluation kann aus unserer Sicht durchaus darauf zurückgeführt werden, dass das vom

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Gesetzgeber vorgegebene Verfahren zum BTP insgesamt von den Beteiligten als zu aufwändig angesehen wird und hier eine Verbesserung herbeigeführt werden soll.

An der Evaluation nehmen deutschlandweit insgesamt 29 ausgesuchte kommunale Träger des Bildungs- und Teilhabepaketes teil, der Kreis Groß-Gerau gehört dazu.

Von dem mit der Evaluation beauftragten Forschungsinstitut wurden auch bereits zwei im Kreisgebiet ansässige Vereine interviewt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Der Kreis Groß-Gerau verfolgt bei der Umsetzung des BTP das Ziel, für alle berechtigten Kinder und Jugendliche die vom Gesetzgeber vorgesehene Hilfe möglichst einfach anzubieten (und damit auch die Inanspruchnahme zu steigern), dabei ist er allerdings an die gesetzgeberischen Vorgaben gebunden. Berücksichtigt werden dabei nach Möglichkeit auch die Bedürfnisse der Leistungserbringer, hier der Vereine, die eine der am meisten in Anspruch genommenen Leistungsarten anbieten. An dieser Stelle daher den Vereinen herzlichen Dank dafür.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Nachdem bei Einführung des BTP zunächst nur grundsätzliche Informationen an die Vereine in Form von Veröffentlichungen in Presse, Sportinfo und Homepage des Sportkreises erfolgt sind, möchten wir mit der heutigen Informationsveranstaltung mit dazu beitragen, das Verfahren näher zu erläutern und ggfs. auch Anregungen für eine Verbesserung entgegennehmen und auch Werbung für die Umsetzung der Teilhabeleistung betreiben. An dieser Stelle der Hinweis darauf, dass der Kreis seine bisherigen Informationskampagnen zum BTP auffrischen und hier auch die Vereine miteinbeziehen wird – vorgesehen ist eine Neuauflage des mehrsprachigen Flyers zum BTP, der auch an die Vereine gehen soll.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Welche Rolle kommt dem Verein bei der Umsetzung des BTP zu ?

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- An der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes sind regelmäßig vier Akteure beteiligt, nämlich
 - der Berechtigte (das Kind bzw. dessen Eltern) selbst
 - die jeweils für ihn zuständige leistungsbewilligende Stelle (Kommunales Jobcenter, Fachdienste Allgemeine Soziale Hilfen und Wohngeldstelle des Kreises)
 - der Anbieter der in Anspruch genommenen Leistung, der sog. Leistungserbringer – hier der Verein

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- die für Grundsatzfragen zum BTP beim Fachbereich Jugend und Schule eingerichtete zentrale Stelle (Team Bildung und Teilhabe), zugleich zuständig für die Abrechnung der von den Leistungserbringern eingereichten Kostenübernahmeerklärungen bzw. Gutscheine

(näheres zu den Zuständigkeiten insgesamt ergeht an anderer Stelle)

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Während der Berechtigten und die leistungsbewilligende Stelle im Innenverhältnis zueinander tätig werden und die zentrale Abrechnungsstelle dazu ergänzende Funktionen wahrnimmt, kann unbestritten festgestellt werden, dass dem Leistungserbringer – hier dem Verein für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – eine tragende Rolle zukommt.

Ohne seine vom Gesetzgeber mit der Einführung des BTP eingeforderte Bereitschaft zur Mitwirkung bei der nicht unaufwändigen Umsetzung würde nämlich der verfolgte

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Grundgedanke der personenbezogenen Förderung von Bedarfen direkt beim Leistungserbringer, hier dem Verein, zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Verwendung der Gelder absolut ins Leere laufen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Verein hier nicht nur in operativer Hinsicht als wichtiger Akteur auftritt, vielmehr ermöglicht er damit auch den Kindern und Jugendlichen durch die Teilnahme am Vereinsleben die soziale Integration in die Gemeinschaft, dem Hauptzweck der BTP-Leistung für die soziale und kulturelle Teilhabe – auch an dieser Stelle herzlichen Dank dafür.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Welchen Nutzen hat der Verein bzw. das Kind, für das der Beitrag abgerechnet werden kann?

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Das BTP gewährleistet für Familien mit geringem oder keinem Einkommen, dass sie Unterstützung für ihre Kinder bekommen können, damit diese bessere Bildungschancen haben und auch Sport- und Freizeitmöglichkeiten besser nutzen können.

Mit der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen als sog. Teilhabebedarf (übernommen werden auch Gebühren für von den Vereinen angebotene Kurse – dazu später mehr) sollen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden – die eigentliche Ausübung der sportlichen oder sonstigen Aktivität tritt aus gesetzgeberischer Sicht eher in den Hintergrund.

Die Gewährung des Bedarfs eröffnet den Kindern und Jugendlichen zusätzlich zum gesetzgeberischen Zweck die Möglichkeit, einer ihren Interessen entsprechenden Teilhabeaktivität nachgehen zu können und damit einen Ausschluss aus rein finanziellen Gründen zu vermeiden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Aus Vereinssicht kann sicherlich festgestellt werden, dass mit der Teilhabeleistung unter den jeweils gegebenen individuellen Bedingungen die Erstattung des monatlichen Beitrages bis in Höhe von 10 Euro gewährleistet ist und so zu erhaltende Zahlungen verlässlich geplant werden können.

Inwieweit die Teilhabeleistung zu einer Erhöhung bzw. Stabilisierung von Mitgliederzahlen im Jugendbereich beiträgt, wäre von den Vereinen selbst zu bewerten. Davon ausgegangen wird, dass der gesetzgeberische Zweck der sozialen Integration mit den Vereinszielen bei der Jugendarbeit im Gleichklang steht.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

➤ Wie erfolgt die Abwicklung in der Praxis von der Bewilligung bis zur Kostenabrechnung?

Welche Stellen sind dafür zuständig?

Vom wem bekommt der Verein sein Geld?

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Aufgrund der bereits erwähnten Besonderheit, dass das BTP in vier verschiedene Sozialleistungsgesetze (in der Fachsprache spricht man hier von „Rechtskreisen“) integriert wurde und jeweils unterschiedliche Stellen für den einzelnen Rechtskreis eingerichtet sind, liegen im Kreis Groß-Gerau folgende Zuständigkeiten für die Leistungsbewilligung des BTP vor:

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Rechtskreis SGB II

Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Zuständigkeit des Kommunalen Jobcenters

Kreis Groß-Gerau mit den eingerichteten Servicebüros in Biebesheim, Groß-Gerau, Mörfelden-Walldorf und Rüsselsheim

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Rechtskreise SGB XII und AsylbLG
Bezug von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zuständigkeit des Fachbereiches Soziale Sicherung und Chancengleichheit des Kreises Groß-Gerau,
Fachdienst Allgemeine Soziale Hilfen

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Rechtskreis BKGG

Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Zuständigkeit des Fachbereiches Soziale Sicherung
und Chancengleichheit des Kreises Groß-Gerau,
Fachdienst Wohngeldstelle

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Zusätzlich eingerichtet ist rechtskreisübergreifend für die Behandlung aller Grundsatzangelegenheiten des BTP außerhalb der allgemeinen Leistungsbewilligung das

- Team Bildung und Teilhabe

in der Zuständigkeit des Fachbereiches Jugend und Schule des Kreises Groß-Gerau.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Wichtig für die als Leistungserbringer kostenabrechnenden Vereine:

Das Team Bildung und Teilhabe ist zusätzlich zuständig für die Prüfung und Abrechnung aller eingereichten Gutscheine und Kostenübernahmeerklärungen für alle Rechtskreise, d.h., von den Vereinen sind Abrechnungen immer an den Fachbereich Jugend und Schule, Bildung und Teilhabe, zu richten und nicht an die ursprünglich leistungsbewilligende Stelle.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Diese Regelung wurde auch getroffen, um den Leistungserbringern, hier den Vereinen, eine Einreichung der Abrechnungen bei einer zentralen Anlaufstelle zu ermöglichen und sie so von einer differenzierten Einreichung getrennt nach den Rechtskreiszuständigkeiten zu entlasten. Sämtliche Fragen betreffend die Abrechnung sind daher grundsätzlich an das Team Bildung und Teilhabe zu richten und nicht an die leistungsbewilligende Stelle.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Das Verfahren der Bewilligung der Teilhabeleistung wurde zum 01.10.2013 dahingehend optimiert, dass die Berechtigten seit diesem Zeitpunkt keinen gesonderten Antrag mehr für den einzelnen Bewilligungszeitraum stellen müssen.

Vielmehr wird seit diesem Zeitpunkt für jeden ab hier beginnenden neuen Bewilligungszeitraum (Neu- oder Weiterbewilligung) der jeweiligen Grundleistung den Berechtigten für jedes der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft angehörige Kind bzw. angehörigen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres automatisch eine sog. Kostenübernahmeerklärung

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

zugeschickt (mit weiteren Erläuterungen zur Verfahrensweise) .

Die Erklärung ist von den Berechtigten dem von ihnen ausgesuchten Anbieter (Leistungserbringer – hier dem Verein) vorzulegen, der daraufhin entsprechend abrechnen kann.

Hinweis:

Es ist nicht möglich, die Kostenübernahmeerklärung sofort bei Beginn einer Neu- bzw. Weiterbewilligung der jeweiligen Grundleistung an die Berechtigten zu übersenden. Dies bedeutet, dass nach dem Auslaufen

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

eines Gültigkeitszeitraumes bspw. zum 31.07.2014 die Anschlussklärung ab dem 01.08.2014 (sofern dazu ein Anspruch besteht) in der Regel frühestens Anfang September 2014 zugeschickt und dann dem Anbieter vorgelegt werden kann.

Neben den zum 01.10.2013 neu eingeführten Kostenübernahmeerklärungen sind auch zum Teil noch die seitherigen Gutscheine in der alten Form in Umlauf, die ihre Gültigkeit behalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Zuständig für die automatische Zusendung der Kostenübernahmeerklärungen sind die bereits genannten leistungsbewilligenden Stellen – auch für die Ausstellung von Ersatzerklärungen aus allen Gründen.

Der Vollständigkeit halber wird hier mit angeführt, dass die automatische Zusendung einer Kostenübernahmeerklärung zeitgleich für die Übernahme der Mehraufwendungen für das Mittagessen eingeführt wurde, bei den übrigen Leistungsarten wurde das seitherige Verfahren beibehalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Die Prüfung und Abrechnung der eingereichten Gutscheine bzw. Kostenübernahmeerklärungen erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Schule, Team Bildung und Teilhabe.

Bei dieser Prüfung und Abrechnung ist es unumgänglich, dass eine Differenzierung der Gutscheine/Erklärungen nach Rechtskreisen erfolgt und auch daran ausgerichtete getrennte Zahlungen an den Verein erfolgen (Vorgabe des Gesetzgebers zur Ermittlung, welche Ausgaben für welchen Rechtskreis anfallen, darüber hinaus auch noch

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Differenzierung nach Leistungsarten, betr. die Vereine dann z.T. auch getrennte Zahlungen nach Teilhabeleistung und Mehraufwendungen (Mittagessen).

Über jede so differenziert vorgenommene Abrechnung erhält der Verein vom Team Bildung und Teilhabe eine Zahlungsankündigung mit Angabe der notwendigen Einzelheiten (Name der betr. Kinder/Jugendlichen mit Angabe des jeweiligen Abrechnungszeitraums und Einzelbetrages sowie Hinweisen auf evtl. Korrekturen) zur Zuordnung des bei ihm eingehenden Gesamtbetrages.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Die Zahlbarmachungen

- betreffend die Rechtskreise SGB XII, AsylbLG und BKGG werden direkt vom Team Bildung und Teilhabe bei der Kreiskasse veranlasst
- die Zahlbarmachungen betreffend den Rechtskreis SGB II nimmt das hier zuständige Kommunale Jobcenter Kreis Groß-Gerau in eigener Verantwortung vor (es handelt sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Finanzbuchhaltung)

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Welche Kosten können abgerechnet werden?

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Abrechenbar sind

- Mitgliedsbeiträge
(entsprechend dem Gesetzeswortlaut)
- Kursgebühren für von den Vereinen angebotene Kurse
(aus der Praxisanwendung heraus sich entwickelte
Verfahrensweise – wurde z. T. sehr differenziert
gesehen)
- eine einmalige Aufnahmegebühr
- Weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammen-
hang mit der Teilhabeaktivität

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Kosten für die Teilnahme an einer vom Verein durchgeführten Freizeit (z.B. Trainingscamp)

Abrechenbar sind grundsätzlich nur die Aufwendungen, wie sie üblicherweise dem Berechtigten selbst entstehen; nicht abrechenbar sind somit Aufwendungen, die der Verein zwar allgemein z.B. aus dem Beitragsaufkommen finanziert, aber nicht konkret den Mitgliedern in Rechnung stellt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Anhand der nachstehenden Beispiele sollen verschiedene Abrechnungsmöglichkeiten verdeutlicht werden:

Variante A

- Dem Verein wird eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt mit Gültigkeit vom 01.08.2014 bis 31.01.2015 – Gesamtwert somit 60 € (pro Monat 10 €)
- Das berechnigte Kind ist bereits seit über einem Jahr Vereinsmitglied, der zu zahlende Monatsbeitrag beläuft sich auf 6 €
- Der Verein kann jetzt den Monatsbeitrag für August 2014 bis Januar 2015 von $6 \times 6 \text{ €} = 36 \text{ €}$

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

zur Abrechnung einreichen.

- Ausgezahlt werden im Voraus für die Monate August 2014 bis Dezember 2014 zunächst $5 \times 6 \text{ €} = 30 \text{ €}$.
- Der verbleibende Restbetrag von 6 € für den Monat Januar 2015 wird erst im Jahr 2015 ausgezahlt, da nach den Vorgaben der Oberfinanzdirektion eine Abgrenzung der auszahlenden Aufwendungen nach Meldezeiträumen zu beachten ist.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Variante B

- Vorlage der Kostenübernahmeerklärung wie bei Variante A
- Das berechnigte Kind möchte jetzt erstmals zum 01.08.2014 in den Sportverein eintreten. Neben dem Monatsbeitrag von 6 € wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 € fällig.
- Ausgezahlt werden auch hier für die Monate August 2014 bis Dezember 2014 zunächst $5 \times 6 \text{ €} = 30 \text{ €}$ zusätzlich der einmaligen Aufnahmegebühr von 10 €, insgesamt daher 40 €, Zahlung für Januar 2015 erfolgt im neuen Jahr.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Variante C

- Vorlage der Erklärung wie bei Variante A
- Inanspruchnahme durch Abrechnung des Beitrages von $6 \times 6 \text{ €} = 36 \text{ €}$ + Aufnahmegebühr von $10 \text{ €} = 46 \text{ €}$ insgesamt – verbleibender noch nicht ausgeschöpfter Restbetrag von 14 €
- Für die Ausübung der ausgesuchten Sportart Tischtennis kauft sich das Kind einen Tischtennisschläger zum Preis von 50 € . Bei Vorlage der Originalquittung können dafür 14 € aus dem noch nicht ausgeschöpften Restbetrag als weitere tatsächliche Aufwendung übernommen werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Die Zahlung der 14 € kann entweder direkt vom Berechtigten geltend gemacht werden (Zahlung an ihn nur dann, wenn der Verein die Kostenübernahmeerklärung bereits zur Abrechnung eingereicht hat) oder über den Verein mit Zahlung an ihn, wenn die Anschaffung über ihn erfolgt ist und er die Kosten von 50 € vom Mitglied eingefordert hat.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Variante D

- Beitragsabrechnung für die Monate August 2014 bis Januar 2015 in Höhe von $6 \times 6 \text{ €} = 36 \text{ €}$, zunächst keine weiteren Kosten, nicht ausgeschöpfter Betrag somit 24 €
- Der Verein führt im November 2014 ein dreitägiges Trainingscamp durch, Kosten für das Kind entstehen dafür in Höhe von 70 € (ohne Taschengeld)
- Das Trainingscamp wird als Freizeit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gewertet - der nicht ausgeschöpfte Betrag von 24 € kann dafür eingesetzt

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- werden. Für die Kosten des Trainingscamps verbleiben somit für den Berechtigten ungedeckte Kosten von 46 €. (Nähere Angaben zum Trainingscamp sind notwendig – Zeitraum, Ort, Fälligkeit der Kosten usw).
- Sofern eine weitere Kostenübernahmeerklärung für die Zeit vom 01.02.2015 bis 31.07.2015 ausgestellt werden kann und hier wiederum nach Abrechnung des Monatsbeitrages ein nicht ausgeschöpfter Betrag von 24 € verbleibt, kann er einmalig für die bis dahin ungedeckten Kosten des Trainingscamps von 46 € verwendet werden. Es verbleiben dann immer noch ungedeckte Kosten von 22 €, die nicht mehr übernommen werden können (es gilt der Grundsatz,

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- dass eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Mitteln nur innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums möglich ist).

Hinweis:

Die Geltendmachung von Einmalkosten (Kursgebühren, Kosten für Freizeitmaßnahmen, tatsächliche Aufwendungen) muss spätestens in dem Bewilligungszeitraum erfolgen, in dem sie anfallen. Werden sie erst in einem nachfolgenden Bewilligungszeitraum erstmals geltend gemacht, kann in aller Regel keine Übernahme mehr erfolgen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Bei den vorstehenden Abrechnungsvarianten handelt es sich nur um Beispielfälle, da nicht alle möglichen Fallgestaltungen aufgeführt werden können. Sofern sich betr. die Abrechnungsmöglichkeiten entsprechende Fragen ergeben, können sie mit dem Team Bildung und Teilhabe vorab geklärt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Berechtigten selbst entscheiden können, für welche Aktivität die Teilhabemittel eingesetzt werden sollen (z.B. für die Zeit vom 01.08.2014 bis 31.01.2015 gesamter Einsatz für die Kosten des

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Trainingscamps mit eigener Beitragszahlung für diese Zeit, ab dem 01.02.2015 dagegen wieder Einsatz für die Beitragsübernahme).

▪

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Kann der Verein seinen Aufwand mindern?
- Was ist zu tun, wenn der Beitrag bereits vom Mitglied selbst gezahlt wurde?

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

- Wie bereits an anderer Stelle angemerkt wurde, wird die Teilhabeleistung (Anm.: auch die Mehraufwendungen für das Mittagessen) nach dem Willen des Gesetzgebers nicht an den Berechtigten ausgezahlt, sondern an den Leistungserbringer, hier an den Verein. Erreicht werden soll damit die zweckentsprechende Verwendung der zustehenden Gelder.
- Die Zahlung an die Berechtigten wird von Seiten des Gesetzgebers auch dann grundsätzlich abgelehnt, wenn sie nachweislich den Vereinsbeitrag bereits selbst beglichen haben.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Verhindert werden soll damit, dass Leistungserbringer grundsätzlich dazu übergehen könnten, die Zahlung von den Berechtigten selbst zu verlangen und ihnen gegenüber auf die nachträgliche Erstattungsmöglichkeit verweisen.

Der Gesetzgeber befürchtet hier, dass bei einer solchen Verfahrensweise viele Berechtigte aus finanziellen Gründen nicht in Vorlage treten könnten und so von der Teilhabeaktivität von vornherein ausgeschlossen wären.

Aus seiner Sicht würde so der Hauptzweck des BTP – Kostenübernahme des Teilhabebedarfs, keine direkte finanzielle (Vorab-)Inanspruchnahme der Eltern,

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

zweckentsprechende Verwendung der Gelder- gefährdet werden.

Gesetzliche Vorgabe ist daher, dass die Teilhabeleistung durch Sach- und Dienstleistungen erbracht werden soll, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen (im Kreis Groß-Gerau seit dem 01.10.2013 durch sog. Kostenübernahmeerklärungen) oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung des Bedarfs.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Verfahren aus Sicht der Vereine

Für die oftmals nur ehrenamtlich geführten Vereine dürfte das vorgegebene Verfahren einen grundsätzlichen Zusatzaufwand verursachen, der bei gleichbleibender Gesetzesvorgabe nicht vermieden, allenfalls gemindert werden könnte.

Unabhängig von der Art der Abrechnung gegenüber dem Team Bildung und Teilhabe dürfte dem Verein ein Grundaufwand bei der Führung des Beitragskontos für das jeweilige berechnete Kind verbleiben (Prüfung, ob die Zahlung durch den Berechtigten bereits selbst erfolgt ist,

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

wenn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorgelegt wird, ggfs. Rückerstattung des abrechenbaren Betrages auf Grund der nur befristet gültigen Erklärung, anschl. „Befreiung“ von der eigenen Zahlungsverpflichtung, Überwachung, ob nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erneut eine Erklärung vorgelegt wird oder ob der Berechtigte anschließend wieder selbst zahlungspflichtig wird – nur beispielhafte Benennung, kein Anspruch auf Vollständigkeit).

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Bestrebungen bzw. Verbesserungen zu einer Aufwandsminderung dürften sich daher ausschließlich auf das Abrechnungsverfahren selbst beschränken.

Die dafür angefertigten Kostenübernahmeerklärungen wurden bis zum heutigen Zeitpunkt mehrere Male verändert im Sinne einer Vereinfachung für alle Beteiligten (betr. die Leistungserbringer keine Aufzählung des Beitrages für jeden einzelnen Bewilligungsmonat, sondern Angabe von Abrechnungsmonaten „von...bis“,

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Abtretungsmöglichkeit der abgerechneten Kosten, wenn die Zahlung bereits durch die Berechtigten selbst erfolgt ist, somit keine Auszahlung an den Verein, der dann wiederum die Rückerstattung an die Berechtigten vornehmen müsste).

Hinweise und Anregungen für eine weitere Verbesserung werden gerne entgegengenommen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Kreis Groß-Gerau

Abschließend noch das Angebot, die derzeit verwendeten Kostenübernahmeerklärungen der einzelnen Rechtskreise zu besprechen sowie Hinweise zur Inanspruchnahme der Teilhabeleistung bezogen auf das Jahr 2013 zu geben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der heutigen Informationsveranstaltung – wir würden uns freuen, wenn die Vereine weiterhin für das Bildungs- und Teilhabepaket werben und so mithelfen, die Chancen für Kinder und Jugendliche auf gesellschaftliche Teilnahme zu verbessern.